

## Tit. 10.4.1 RdSchr. 17i

### Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII

---

## Tit. 10 – Kinderverletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung -> Tit. 10.4 – Berechnung und Höhe des Kinderverletztengeldes nach § 45 Abs. 4 SGB VII

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 17i

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 10.4.1 RdSchr. 17i – Berechnung aus dem Arbeitsentgelt

(1) Das Kinderverletztengeld beträgt bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern - unabhängig von einer erhaltenen beitragspflichtigen Einmalzahlung - 100 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Abweichend zu den Regelungen zum Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V sind dabei auch ausgefallene Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung zu berücksichtigen, soweit sie lohnsteuer- und beitragsfrei sind ( § 1 Abs. 2 SvEV ). Es besteht nicht das Erfordernis der Regelmäßigkeit der Zuschläge. Zudem sind bei der Feststellung des Arbeitsentgelts Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen ( § 8 SGB IV ) zu berücksichtigen.

(2) Das Arbeitsentgelt ist bis zu einem Betrag in Höhe des 450. Teils des für den jeweiligen Unfallversicherungsträger gültigen Höchstjahresarbeitsverdienstes ( § 85 Abs. 2 SGB VII i.V.m. der Satzung des zuständigen Unfallversicherungsträgers) zu berücksichtigen.

(3) Für privat Krankenversicherte ist der um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers verminderte Beitrag der Versicherten zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.